Bezirksamt Pankow von Berlin Abteilung Ordnung und Öffentlicher Raum

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)



Geschäftszeichen (Bitte immer angeben) AFB 2023-AV-230405 Bearbeiter/in: Kunath

Tel. +49 30 90295-5130 /Fax: 5823 vetleb@ba-pankow.berlin.de elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Fröbelstr. 17, 10405 Berlin

Datum: 25.04.2023

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 25.04.23 zur Änderung tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 des Bezirksamtes Pankow von Berlin zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen

Nachdem am 25.04.2023 die Amerikanische Faulbrut in einem weiteren Bienenstand innerhalb des am 05.04.23 festgelegten Sperrbezirks in Bezirk Pankow amtlich festgestellt wurde, wird die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 wie folgt geändert:

A - Festlegung eines Sperrbezirks nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen **Faulbrut**

Der Sperrbezirk wird vergrößert. Die nördliche Begrenzung des Sperrbezirks wird am 25.04.2023 in nördliche Richtung erweitert. Der Sperrbezirk umfasst folgendes Gebiet:

Norden: 13156 Herrmann-Hesse-Str 64 / Tschaikowskystraße 48

Osten: 13187 Grunowstr., Brixenerstr.

Süden: 13187 Esplanade (bis Ecke Trienter Str. / Brixener Str.)

Westen: Bezirksgrenze zu Reinickendorf/ Bezirksgrenze zu Mitte

Verkehrsverbindungen: S 8, S 41, S 42 (S-Bhf. Prenzlauer Allee) Tram: M 2 (Fröbelstraße)

Eingang: Fröbelstr. 17 10405 Berlin

Bankverbindungen: Berliner Sparkasse

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01

BIC BELADEBEXXX

Berliner Bank IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00

BIC DEUTDEDB110

Postbank Berlin

IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC PBNKDEFF100

Die unter Punkt B bis E der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.04.2023 angeordneten Maßnahmen gelten für diesen erweiterten Sperrbezirk.

B - Geltung der Allgemeinverfügung (Bekanntgabefiktion)

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

C - Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 Abs. 1Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)). Aufgrund des jahreszeitlich bedingten Flugverhaltens der Bienen sowie aufgrund der bestehenden Bienendichte wird ein Sperrbezirk in einem Umkreis von ca. einem Kilometer eingerichtet.

D - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe beim Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Fröbelstr. 17, 10405 Berlin einzulegen.

E - Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

Begründung:

Damit mit der Festlegung des Sperrbezirkes die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Ge- und Verbote des § 11 der Bienenseuchenverordnung in Kraft treten, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung der Sperrbezirksfestlegung anzuordnen. Würde dies nicht geschehen, könnte durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes das Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote hinausgezögert werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 11 Bienenseuchenverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Im Auftrag

2. Zot Dr. Zengerling

Siegel

Hinweise

1. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Die aufschiebende Wirkung Ihres möglichen Widerspruchs (entgegen §80 Abs.2 Nr.3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG) gegen diese Allgemeinverfügung kann auf Antrag an das Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin durch dieses ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO).

2. Anzeige- und Mitteilungspflicht

§ 1a S. 1 BienSeuchV

Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Alle nicht bereits registrierten Bienenstandorte sind unverzüglich anzuzeigen.
Alle Bienenhalter*innen im Bezirk müssen überprüfen, ob sich die bisherigen
Registerangaben für die Kontaktaufnahme und zum Tierbestand geändert haben und
ggf. Änderungen unverzüglich mittels Fragebogen mitteilen.

Die zwischenzeitliche Aufgabe der Bienenhaltung kann formlos unter Angabe der Registernummer, des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift des ehemaligen Bienenstandortes erfolgen. Diese Angaben sind aufgrund der Gefährlichkeit und damit Notwendigkeit der Bekämpfung dieser Tierseuche außerordentlich wichtig.

3. Rechtsvorschriften für den Sperrbezirk

§ 11 BienSeuchV

- (1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf
- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

4. Anzeigepflicht von Tierseuchen

§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

- (1) Bricht eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Halter der betroffenen Tiere dies unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Behörde (zuständige Behörde) unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie
- 1. des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und
- 2. der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unter Angabe der jeweiligen Tierzahl anzuzeigen. Der Tierhalter hat Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschleppung der Tierseuche zu vermeiden, insbesondere kranke und verdächtige Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.